

Fördergrundsätze des Landkreises Graftschaft Bentheim für Maßnahmen zur Alkoholprävention

I. Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse für Projekte zur Alkoholprävention können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gefördert werden können
 - anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII
 - Schulen
 - Kindertageseinrichtungen

(Anträge aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften können über ihre Mitglieder gefördert werden.)

3. Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen müssen
 - soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Graftschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Eltern und Personensorgeberechtigte handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Graftschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Multiplikator/innen handelt, ihren Arbeitsbereich im Landkreis Graftschaft Bentheim haben.
4. Finanzielle Mittel für die beabsichtigte Maßnahme sind beim Jugendamt des Landkreises unter der Angabe
 - der Projektbeschreibung
 - der Projektleitung (Ansprechpartner)
 - evtl. Kooperationspartner und Referenten
 - des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
 - des Veranstaltungsprogramms
 - einer Kostenaufstellung

vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf Zuschuss nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

5. Über Zuschussanträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich über die gewährten Zuschüsse.
6. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel der Abteilung 5.3 – Familie, Jugend, Sport und Integration – beim Landkreis Graftschaft Bentheim nachweisen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss, der dann ggf. nur noch ausgezahlt werden kann, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind. Maßnahmen, die im November bzw. Dezember stattfinden, müssen spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres abgerechnet werden.
7. Bezuschussungsgrundlage sind die notwendigen Sachkosten. Dabei wird die kreisseitige Förderung im Regelfall auf höchstens 80% der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Antragstellers werden in ihrer Funktion als Referent/innen von Maßnahmen nicht bezuschusst. Einzelfallhilfen werden im Rahmen alkoholpräventiver Projekte nicht bezuschusst.

8. Theateraufführungen werden nur gefördert soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil von Projekten zur Alkoholprävention sind. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der entstandenen förderungsfähigen Kosten.
9. Soweit Projekte zur Alkoholprävention sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzen, dabei insbesondere die Einbindung mehrerer Zielgruppen und Zielebenen vorsehen und damit ein größeres, auch finanzielles Volumen erreichen, kann sich die Förderhöhe der enthaltenen Einzelmaßnahmen auf bis zu 100% der entstandenen förderungsfähigen Kosten erhöhen. Ausgenommen davon sind unter Punkt 8 genannte Maßnahmen.
10. Soweit die beantragten Projekte von bundesweit oder landesweit tätigen Einrichtungen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Landesstelle Jugendschutz u.ä.) für die Zielgruppen der Antragsteller kostenfrei angeboten werden oder einen Eigenanteil verlangen, der mit dem seitens des Landkreises geforderten Eigenanteil in der Höhe vergleichbar ist, sind die Projekte vorrangig bei diesen zu beantragen.

II. Inhaltliche Förderkriterien

Projekte zur Alkoholprävention sollen sich an folgende Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren

Gefördert werden Maßnahmen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen einen kompetenten, reflektierten und risikoarmen Umgang mit Alkohol fördern.

2. Eltern, Personensorgeberechtigte

Gefördert werden Maßnahmen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums – vor allem bei Kindern und Jugendlichen / in der Pubertät - geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und Personensorgeberechtigten beitragen und sie in die Lage versetzen, einen risikoarmen, reflektierten Umgang mit Alkohol bei ihren Kindern zu fördern.

3. Multiplikatoren-Teams in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendverbänden

Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Team-Fortbildungen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums – vor allem bei Kindern und Jugendlichen / in der Pubertät – geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen Multiplikator/innen in die Lage versetzen, einen risikoarmen, reflektierten Umgang mit Alkohol bei Jugendlichen zu fördern.